



GEMEINDE  
WALDENBURG

Reglement über die

**Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der  
Musikschule beider Frenkentäler**

vom 18.04.2005

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Waldenburg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## A Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt die Richtlinien für die Ausrichtung von Sozialbeiträgen an die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler an ihre Kosten des Besuches der Musikschule beider Frenkentäler.
- 2 Es besteht kein automatischer Anspruch auf Sozialbeiträge. Eine Ueberprüfung durch die Einwohnergemeinde erfolgt nur auf ein entsprechendes Gesuch.

### § 2 Administrativer Ablauf

- 1 Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler richten ein Gesuch um finanzielle Unterstützung unter Beilage der notwendigen Unterlagen an die Gemeindeverwaltung.
- 2 Zusammen mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen: Abrechnung Elternbeitrag der Musikschule beider Frenkentäler mit einer Zahlungsbestätigung, letzte definitive Steuerveranlagung.

## B Finanzielles

### § 3 Beitragsleistungen

- 1 Basis für die Beitragsleistungen bildet die letzte definitive Steuerveranlagung, wobei das Total der Einkünfte gemäss Punkt 7 Steuererklärung (letzte definitive Veranlagung) der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers die Basis bildet für die Ausrichtung von Sozialbeiträgen.
- 2 Bei einem steuerbaren Vermögen werden keine Sozialbeiträge ausgerichtet.

### § 4 Berechnung des Sozialbeitrages

Die Berechnung des Sozialbeitrages erfolgt gemäss dem nachfolgenden Schlüssel:

Total Einkünfte gem. Punkt 7 Steuererkl. gemäss letzter definitiver Steuerveranlagung		Subventionsbeitrag auf Elternbeitrag			
		Anzahl Kinder welche gleichzeitig die Musikschule besuchen 1)			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	ab 4 Kinder
Stufe 1 bis	30'000.00	30%	40%	50%	60%
Stufe 2 bis	40'000.00	20%	30%	40%	50%
Stufe 3 bis	50'000.00	10%	20%	30%	40%
Stufe 4 bis	60'000.00	--	10%	20%	30%
Stufe 5 bis	70'000.00	--	--	10%	20%
Stufe 6 über	70'000.00	--	--	--	--

1) Kinder, welche den Grundkurs besuchen, werden nicht berücksichtigt.

§ 5 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

### C Schlussbestimmungen

§ 7 Genehmigungsvorbehalt und In-Kraft-Treten

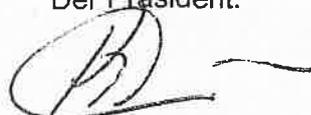
Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 01. Januar 2005 in Kraft.

*Von der Einwohnergemeindeversammlung am 18. April 2005 beschlossen.*

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:



K. Grieder



M. Meyer

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am: *31.05.2005*

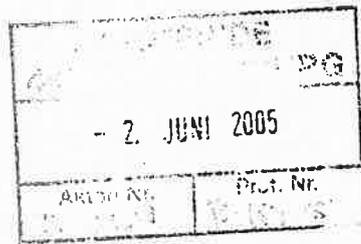
Der Landschreiber:



# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 913



vom 31. Mai 2005

## Reglement über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule beider Frenkentäler vom 18. April 2005 / Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 19. Mai 2005 reichte der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Waldenburg das rubrizierte Reglement mit dem Antrag auf Genehmigung durch den Regierungsrat ein.
2. Die dieses Reglement bearbeitende Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat dasselbe geprüft und für in Ordnung befunden.

://: Das Reglement über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule beider Frenkentäler vom 18. April 2005 wird genehmigt.

Verteiler:

- Gemeinderat Waldenburg, 4437 Waldenburg (mit 1 unterzeichneten Original des Reglements)
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (3; je mit Kopie des unterzeichneten Reglements)

**Der Landschreiber:**